

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN IM FALLE VON BETRIEBSSCHLIESSUNGEN

Kontaktaufnahme mit der Hausbank: Sicherstellung der Liquidität. Die Hausbank kann über Schließung oder geplante Betriebsmaßnahmen informiert werden und es können Gespräche zur Verschiebung von Ratenzahlungen etc. vereinbart werden.

Stundungsvereinbarungsmöglichkeiten - Steuern, Sozialversicherung:

- Wir empfehlen **Stundungsmöglichkeiten** soweit möglich jetzt in Anspruch zu nehmen. Sollte später der Überziehungsrahmen in Anspruch genommen werden müssen fallen Zinsen an, die bei einer zinsfreien Stundung jetzt wegfallen.
- **Steuern:** Durch wirtschaftliche Notlage oder Liquiditätsengpässe aufgrund der Covid-19 Krise gibt es jedenfalls die Möglichkeit eine Stundung bzw. eine Ratenzahlung der Steuern (ESt, KÖSt) zu beantragen. Als wirtschaftliche Notlage zählen laut Information des BMF auch außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen. Zusätzlich kann beantragt werden, dass die Stundungszinsen auf null herabgesetzt werden. Mehr zur Sonderregelung: [WKO.at-Steuerinfo](#) | [Info des BMF](#) | [direkt zum Antrag](#)
- **Sozialversicherung:** Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:
 - Stundung der Beiträge
 - Ratenzahlung der Beiträge
 - Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
 - Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels [Online-Formular](#) beantragt werden.

- Auch empfehlen wir den Kontakt mit der Gemeinde um Stundungsmöglichkeiten betreffend **Gemeindesteuern** zu klären (Grundsteuer etc.).
- **AKM-Gebühren**
Für alle Betrieben, die von den gesetzlich/behördlich verordneten Schließungen betroffen sind, werden von Seiten der AKM die Lizenzverträge mit Beginn der Schließung auf „Urlaub“ (dies entspricht einer Stundung/Aussetzung des AKM-Lizenzvertrages) gesetzt. Somit fallen hier automatisch für den Zeitraum der gesetzlich verordneten Schließung keinerlei Zahlungsverpflichtungen an.
Betriebe die nicht gesetzlich/behördlich geschlossen wurden, sollten sich im

Falle einer freiwilligen Betriebsschließung und einem bestehenden AKM-Lizenzvertrag bitte umgehend an ihre zuständige AKM-Geschäftsstelle (per Mail oder Telefon) wenden, damit auch diese Verträge auf „Urlaub“ gesetzt werden und somit keine weiteren Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines laufenden AKM-Lizenzvertrages entstehen.

- **Kontaktaufnahme mit Lieferanten bzw. sonstigen Geschäftspartnern:**
 - Zahlungsziele offener Rechnungen überprüfen
 - Überprüfung der Verschiebungsmöglichkeit von Lieferterminen. Denkbar ist, dass nach dem Wiederaufsperrern teilweise Lieferungen länger benötigen. Eventuell können frühere Lieferung mit späterer Rechnung vereinbart werden)
 - Überprüfung der Verschieben von vertraglich vereinbarten neuen Anschaffungen
- **Kontaktaufnahme mit Gästen**, auch jenen die für die Zukunft gebucht haben:
Möglichkeiten der Stornierung bzw. Umbuchungen besprechen
- **Marketingmaßnahmen:** Vorerst nur gute Kommunikation auf Webseite, größere Marketingmaßnahmen oder laufende digitale Marketingaktionen aussetzen oder verschieben und wenn die Öffnung wieder absehbar ist, ersparte Beträge in größere Marketingaktionen investieren.
- **Mitarbeiter:**
 - Vereinbaren Sie mit Ihren Mitarbeitern den Abbau von Zeitguthaben und Urlaub. Das verschafft Zeit für die Prüfung von notwendigen weiteren Personalmaßnahmen.
 - Durch die (befristete) Reduktion der Arbeitszeit kann auf einen verringerten Arbeitsbedarf eingegangen werden.
 - Nutzen Sie die Zeit für Weiterbildung durch Vereinbarung einer Bildungskarenz.
 - Vereinbaren Sie unbezahlten Urlaub/Karenz.
 - Vereinbarung von Kurzarbeit: [Alle Informationen zum Kurzarbeitsmodell](#)
 - Bei Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung des Personalstandes, prüfen Sie die Möglichkeiten von Aussetzungsverträgen. Durch eine Wiedereinstellungszusage können Sie Arbeitnehmern Perspektive geben und Stammpersonal halten.
- **Überprüfung Mietzinsreduktion bei angemieteten Geschäftsräumlichkeiten:**

Behördliche Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus stellen einen „außerordentlichen Zufall“ dar, der dem „bedungenen Gebrauch“ der Bestandsache entgegenstehen kann.

Basierend auf den geltenden Regelungen (insb. §§ 1096 und 1104 ABGB) ist laut Auskunft der Behörden aufgrund der geltenden Rechtslage davon auszugehen, dass im Falle der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung

voraussichtlich eine Mietzinsminderung bzw. auch der gänzliche Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung durchsetzbar ist.

Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Regelungen nicht zwingend sind und vertraglich geändert werden können. Es ist daher in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit hier im jeweiligen Bestandvertrag vom gesetzlichen Modell abgewichen wurde. Ferner bleibt abzuwarten, ob die unabhängigen Gerichte der obigen Rechtsauffassung folgen werden.

Inwieweit der Gesetzgeber weitere zeitlich beschränkte Maßnahmen ergreifen wird, ist derzeit nicht absehbar.